



## Formblatt

# Befreiung von der Zählpunktpauschale

### Was ist die Zählpunktpauschale?

Die Zählpunktpauschale dient der Ökostromförderung und wird vom Netzbetreiber KARLSTROM e.U. in der Höhe von 18 EUR pro Zählpunkt und Jahr eingehoben und an die OeMAG – Österreichische Abwicklungsstelle für Ökostrom weitergeleitet.

### Können Sie um Befreiung ansuchen?

- Sie sind Kunde des Netzbetreibers KARLSTROM e.U.
- Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gilt nur für Ihren Hauptwohnsitz.
- Sie sind:
  - o Bezieher von Sozialhilfe
  - o Bezieher einer Ausgleichszulage
  - o Niedrigeinkommenbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz  
Ihr Nettoeinkommen beträgt monatlich weniger als 783,99 EUR. Haben Sie eine/n Lebensgefährten/in oder EhepartnerIn, der/die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, so darf das gemeinsame Haushaltsnettoeinkommen 1.175,45 EUR nicht übersteigen.

Sie können den Antrag jederzeit stellen, solange Sie die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen. Ändert sich Ihre Einkommenssituation, müssen Sie Ihrem Netzbetreiber KARLSTROM unverzüglich darüber informieren.

### Für wie lange gilt die Befreiung?

- o Bezieher von Sozialhilfe: je nach Zeitraum der gewährten Sozialhilfe laut Bescheid, maximal 3 Jahre
- o Bezieher einer Ausgleichszulage: maximal 5 Jahre
- o Niedrigeinkommensbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz: maximal 3 Jahre

Nach den oben angeführten Zeiträumen läuft die Befreiung automatisch aus. Sollten Sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, können Sie erneut einen Antrag stellen.

### Wo können Sie um Befreiung ansuchen bzw. Änderungen bekannt geben?

Die Abwicklung der Zählpunktpauschalenbefreiung erfolgt in unserem Büro - Eschelberg-Straße 11, 4111 Walding

Sie können uns ihre Unterlagen auch schriftlich übermitteln:  
per Fax (07234 87071-77), Email (service@karlstrom.at) oder Post

Haben Sie noch Fragen? Kontaktieren Sie uns unter 07234 87071

### Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Zählpunktpauschale: § 22 Abs 3 Ökostromgesetz:

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zählpunktpauschales im Sinne des Abs. 1, jeweils für deren Hauptwohnsitz, sind Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes ist von den jeweils Berechtigten unter Vorlage der entsprechenden Bescheide oder Bescheinigungen, des Jahreslohnzettels bzw. der Arbeitnehmerveranlagung oder des Einkommensteuerbescheides sowie ihres Meldezettels gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten, die Frist innerhalb der die Zählpunktpauschale gegenüber den Begünstigten nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf und innerhalb derer die nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Zählpunktpauschale von den Netzbetreibern an die Begünstigten rückzuerstatten bzw. gutzuschreiben ist, erlassen. Die Verordnung hat weiters auch vorzusehen, dass die Begünstigten verpflichtet sind, eine Änderung der Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben und die Netzbetreiber die Begünstigten auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen haben. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.